

Regierungspräsidien  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Regionale Polizeipräsidien

Nachrichtlich:

Autobahngesellschaft des Bundes, NL  
Südwest; NL Nordbayern, NL  
Südbayern

**Abteilung Nachhaltige Mobilität**

Name: Stefanie Hegmanns  
Telefon: +49 711 89686-4609  
E-Mail: stefanie.hegmanns@vm.bwl.de  
Geschäftszeichen: VM4-3851-28/30  
(bei Antwort bitte angeben)  
Datum: 19.12.2024

## **Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gemäß § 30 Abs. 3 und 4 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) aufgrund der Sperrung der Moselschleuse Müden (Rheinland-Pfalz)**

Aufgrund der unfallbedingten Schäden an der Moselschleuse Müden und der daraus resultierenden Sperrung der Schleuse für den Binnenschiffsverkehr ist eine Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot, auch im Hinblick auf die Kapazitätsgrenzen des Schienenverkehrs, erforderlich.

Daher erteilt das Land Baden-Württemberg für geschäftsmäßig oder entgeltlich durchgeführte Transporte, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Sperrung der Moselschleuse in Müden oder des daraus resultierenden Ersatzverkehrs stehen, hiermit eine generelle Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Absatz 2 Satz 1 StVO vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gemäß § 30 Abs. 3 und 4 StVO.



Die Ausnahmegenehmigung gilt für Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie für Anhänger hinter Lastkraftwagen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0:00 bis 22:00 Uhr. Sie gilt auch für Leerfahrten der genannten Fahrzeuge, die in direktem Zusammenhang mit einer der vorgenannten Beförderungen stehen.

Die Ausnahmegenehmigung tritt ab sofort in Kraft und gilt bis zum **31. März 2025**.

Sollte eine frühere Aufhebung dieser Ausnahmeregelung möglich oder eine Verlängerung erforderlich sein, erfolgt eine gesonderte Mitteilung.

Soweit bei Beförderungen in andere Bundesländer eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, muss diese dort eingeholt werden. Die vorstehende Ausnahmeregelung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gilt nicht für Großraum- und Schwertransporte.

gez. Sebastian Kaufmann

Referatsleitung Referat 46  
Ministerium für Verkehr



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung  
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Verkehr, Bauen  
und Digitalisierung**

Region Hannover, Landkreise, kreisfreie und große  
selbständige Städte, selbständige Gemeinden,  
übrige Gemeinden, soweit Straßenverkehrsbehörden

**nur per E-Mail**

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport  
und  
Bundesamt für Logistik und Mobilität – Außenstelle  
Hannover

Bearbeitet von  
Herrn Müller

E-Mail  
ralf.mueller@mw.niedersachsen.de

m. d. B. um Unterrichtung der Polizeidienststellen bzw.  
des Straßenkontrolldienstes

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
43-30055/1000

Durchwahl (05 11) 120-  
7842

Hannover  
19.12.2024

**Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gemäß § 30 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) aufgrund der Sperrung der Moselschleuse in Müden (Rheinland-Pfalz)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Binnenschiffsverkehr auf Saar und Mosel vernetzt wichtige Wirtschaftsstandorte in Deutschland, innerhalb Europas und darüber hinaus. Die unfallbedingten Schäden an der Moselschleuse in Müden und die daraus resultierende Sperrung für den Binnenschiffsverkehr stellt die Wirtschaft und Industrie in dieser Region vor besondere Herausforderungen. Aus dieser Lage heraus ergibt sich die Zielsetzung, den betroffenen Unternehmen zu ermöglichen ihre globalen Warenströme soweit es geht aufrecht erhalten zu können.

Mit Blick auf die Kapazitätsgrenzen des Schienenverkehrs zeichnet sich ein nicht unbeträchtlicher Anteil an Ausweichverkehren mit Lkw ab. Verkehre auch mit Zielen in Niedersachsen (u. a. Hannover und Nordenham).

Um die maßgeblich betroffenen Bundesländer Rheinland-Pfalz und das Saarland dabei zu unterstützen, die negativen Auswirkungen der Schließung der Moselschleuse zu dämpfen wird hiermit für Niedersachsen ab dem 19. Dezember 2024 folgende Regelung getroffen:

- Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 2 StVO vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 StVO für gewerbliche Beförderungen die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Sperrung der Moselschleuse in Müden oder des daraus resultierenden Ersatzverkehrs stehen durch Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Anhängern hinter Lastkraftwagen bis zum 31. März 2025 (einschl.).

Diese Ausnahmeregelung gilt auch für Leerfahrten, die im direkten Zusammenhang mit den genannten Transporten stehen.

Bei diesen Transporten wird in Niedersachsen der Nachweis einer Ausnahmegenehmigung bis zum o. a. Datum nicht benötigt.

Soweit bei Beförderungen in andere Bundesländer Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind, müssten diese dort beantragt werden.

...

Die getroffene Ausnahmeregelung gilt nicht für Großraum- und Schwertransporte.

Sollte eine frühere Aufhebung dieser Ausnahmeregelung möglich oder eine Verlängerung erforderlich sein, erfolgt eine gesonderte Mitteilung.

Zudem möchte ich Sie bitten, auch die Bußgeldstellen in Ihren Zuständigkeitsbereichen über diese Zusammenhänge zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'J. Müller', written in a cursive style.

Müller